



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 20

Bayreuth, 11. September 2023

### Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 18. September 2023, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

#### 36. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

#### Tagessordnung:

##### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses am 7.8.2023
2. Bekanntgaben
3. Finanzwesen;  
Einführung einer Richtlinie zur Vereinsförderung;  
Antrag der KRe Mario Schulze und Dr. Michael Müller (AfD-Gruppierung) zur Einführung einer Richtlinie zur Vereinsförderung vom 8.2.2023
4. Finanzwesen;  
Mobilität im Landratsamt;  
Kündigung der Verträge im Zusammenhang mit dem Dienstwagen des Landrates;  
Antrag der KRe Mario Schulze und Dr. Michael Müller (AfD-Gruppierung) vom 10.7.2023
5. Verein Naturpark Fränkische Schweiz/Veldensteiner Forst e. V.;  
Vorfinanzierung von Förderprojekten;  
Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch den Landkreis Bayreuth für den Verein Naturpark Fränkische Schweiz/Veldensteiner Forst e. V.
6. Brand- und Katastrophenschutz;  
Gewährung eines Kreiszuschusses für die Beschaffung einer Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr Gefrees
7. Brand- und Katastrophenschutz;  
Änderung des überörtlichen Gerätebeschaffungsplanes für den Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Bayreuth für die Jahre 2021 bis 2024
8. RE;  
Bahnstrecke BT-Weidenberg;  
Infrastrukturvereinbarung mit der BEG
9. Tiefbau;  
Kreisstraße BT 4;  
Erneuerung der Kreisstraße im Bereich Parkplätze Talstation Süd in und um Fleckl;  
Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinde Warmensteinach
10. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 7. September 2023

Landratsamt  
Wiedemann  
Landrat

**Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung am 1.9.2023 die Fünfte Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 7. September 2023

**Landratsamt**

Froschauer

Oberregierungsrätin

#### **Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung**

vom 8.12.2011

Die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, erlässt aufgrund von Art. 26, Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch

#### **Inhalt:**

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe

Vollzug des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) und der Verordnung des Bezirks Oberfranken über das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Rotmaital“ im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der Stadt Bayreuth vom 25. März 1988 (RABl. S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an den Euro vom 8. November 2001 (OfrABl. S. 184);

Geplante Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Rotmaital“ bezüglich der Herausnahme sowie der Aufnahme von Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Heinersreuth

Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

## 5. Änderungssatzung

### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung - BGS - WAS - der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, vom 8.12.2011, in Kraft getreten am 1.1.2012 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 26 vom 19.12.2011) in der vierten Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 1.12.2022 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 35 vom 22.12.2022) wird wie folgt geändert:

### § 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist von der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür

ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.10.2023 in Kraft.

Pegnitz, den 1. September 2023

**Juragruppe,  
Zweckverband Wasserversorgung**  
Thümmler  
Vorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) und der Verordnung des Bezirks Oberfranken über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Rotmaintal" im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der Stadt Bayreuth vom 25. März 1988 (RABl S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an den Euro vom 8. November 2001 (OfrABl S. 184); Geplante Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Rotmaintal" bezüglich der Herausnahme sowie der Aufnahme von Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Heinersreuth**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Kreistag des Landkreises Bayreuth hat mit Beschluss vom 10.3.2023 die Änderung über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Rotmaintal" im Gebiet der Gemeinde Heinersreuth mit folgendem Inhalt beschlossen.

#### Herausnahme

Die Grundstücke Fl.-Nrn. 34/0 TF, 180/3, 185/0 TF, 185/2 TF, 186,0, 186/3 und 203/60, Gemarkung Altenplos, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet "Unteres Rotmaintal" herausgenommen.

#### Aufnahme

Die Grundstücke Fl.-Nrn. 26/0 TF, 103/0, 104/0, 106/2, 107/0, 108/0, 110/0 und 111/0, Gemarkung Unterwaiz, werden in das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Rotmaintal" aufgenommen.

Ein Entwurf der Änderungsverordnung im vollen Wortlaut und die ihm zugrundeliegenden Unterlagen liegen

**von Montag, 18. September 2023,  
bis einschließlich  
Montag, 16. Oktober 2023,**

während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer-Nr. 217 zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Bedenken und Anregungen können der Unteren Naturschutzbehörde, Frau Dohlus, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich mitgeteilt werden.

Bayreuth, 31. August 2023  
**Landratsamt**  
Dr. Brodmerkel  
Regierungsrat